

Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Juli 2011 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Veränderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	1.917.983.337	+ 261.000.000	2.178.983.337
1.2 Ordentliche Aufwendungen	- 2.023.356.216	- 84.107.000	- 2.107.463.216
1.3 Gesamtverbesserung		+ 176.893.000	
2. Finanzhaushalt			
2.1 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 96.864.724	+ 220.893.000	124.028.276
2.2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	102.089.800	+/- 0	102.089.800
2.3 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 277.314.900	- 154.335.000	- 431.649.900
2.4 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 175.225.100	- 154.335.000	- 329.560.100
2.5 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 272.089.824	+ 66.558.000	- 205.531.824
2.6 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	157.430.000	- 22.500.000	134.930.000
2.7 Änderung Finanzierungsmittelbestand	- 114.659.824	+ 44.058.000	-70.601.824

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 164.900.000 EUR

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden nicht verändert.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer werden nicht geändert.

Stuttgart, den 21. Juli 2011

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Michael Föll
Erster Bürgermeister

§ 3 Bekanntmachung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Abs. 1 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am... vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom ... bis ... im ... öffentlich aus.

..., den ...

.....

(Unterschrift)